

Satzung

Über die Benennung öffentlicher Straßen und über die Hausnummerierung in der Gemeinde Langdorf.

Die Gemeinde Langdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 01. 1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bek. Vom 14. 12. 1970 (GVBL. 1971 S. 13) des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. 07. 1958 (GVBL. S. 147) i.d.F. der Bek. Vom 25. 04. 1968 (GVBL. S. 64) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

Satzung:

§ 1

Straßennamen

- (1) Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen.
- (2) Die Straßennamens- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer haben das Anbringen von Straßennamens- und Straßenhinweisschilder auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2

Festsetzung der Hausnummern

Die Gemeinde setzt die Hausnummern fest.

§ 3

Neunummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen.

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen und Plätzen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude nach Straßen erfolgt grundsätzlich vom Gemeinde-Innern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Die Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße oder nach dem Platz, wo sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit sie in solchen Fällen nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 4

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt. Wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt, können in besonderen Fällen mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 5

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 6

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 7

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung, ist das vom Gemeinderat bestimmte Nummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Die Hausnummernschilder bestehen aus blaumaillierten Eisenblech (20 cm breit und 16 cm hoch). Sie erhalten in weißer Schrift
 - Die Hausnummer,
 - einen weißen Strich unter der Nummer
 - und den Straßennamen unter dem weißen Strich.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen wetterfesten Nummernschildes.

§ 8

Ort der Anbringung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden. Ausnahmen werden von der Gemeinde in besonders begründeten Fällen zugelassen.

§ 9

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung und Kosten der Hausnummernschilder

Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde.

Sie werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Eigentümer der Grundstücke abgegeben.

Die Eigentümer der Grundstücke haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer selbst bei der Gemeinde abzuholen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern, sie tragen hierfür die Kosten.

§ 10

Sonstige Bestimmungen.

Den in der Satzung genannten Eigentümern von Grundstücken, sind die Inhaber grundstücksgleicher Rechte gleichgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Langdorf, den 5. August 1971
Gemeinde Langdorf

1. Bürgermeister
(Ellerbeck)